

richte überhaupt die einzigen Organe, die Strafen im Sinne des Straf-
recEts ausTpfachen'd^ fen.

Die gerichtlichen, das Verfahren abschließenden Entscheidungen über die strafrechtliche Verantwortlichkeit werden in der..... grundsätzlich öffent-
lichen, mündlichen und unmittelbaren Hauptverhandlung vom Gericht als
Kollegialorgan nach geheimer Beratung durch unabhängige und unabhängige
Richter getroffen (vgl. §§ 9 und 10 StPO). Ausnahmen sind die gerichtl-
lichen Strafbefehle (§§ 270 ff, StPO). Gerichtliche Entscheidungen über die
strafrechtlich^e Verantwortlichkeit können nur durch die übergeordneten
Gerichte überprüft, geändert oder aufgehoben werden. Niemand, außer
dem übergeordneten Gericht im Rechtsmittel- oder Kassationsverfahren
ist berechtigt, dem nachgeordneten Gericht in der konkreten Sache eine
Weisung zu erteilen. Unabhängigkeit des Richters und seine strikte Bin-
dung an die Verfassung, die Gesetze und die anderen Rechtsvorschriften
der DDR einschließlich der Richtlinien und Beschlüsse des Obersten Ge-

* nichts bedingen einander. Der Gewährleistung der Unabhängigkeit bei der
Rechtsprechung dienen auch die Regelungen über die Ausschließung und
Ablehnung von Richtern (vgl. §§ 155 ff. StPO) und über die Art und Weise
der Beratung und Abstimmung des Gerichts über die Entscheidung (vgl.
§§ 178 ff. StPO), die subjektive^parteiische. Einüüsse3uf den Trichter aus-
schließen und eine unvoreingenommene, gesetzliche und gerechte Ent-
scheidung sichern sollen.

Hat das Gericht eine rechtskräftige Entscheidung über Schuld oder Un-
schuld getroffen, gibt es — abgesehen von den nur unter Beachtung eng
begrenzter Voraussetzungen ausnahmsweise zulässigen Kassations- und
Wiederaufnahmeverfahren (vgl. §§ 14 Abs. 2, 311 ff. bzw. 328 ff. StPO)
sowie von der Befreiung von den Folgen einer Fristversäumung (§§ 79 ff.
StPO) — keine Möglichkeit der Korrektur der gerichtlichen Entscheidung
oder für eine erneute "Strafverfolgung wegen dieser Sache. in § 14 Abs. 1
StPO* wird ausdrücklich festgelegt: „Niemand darf wegen einer Hand-
lung, über die ein Gericht der Deutschen Demokratischen Republik rechts-
kräftig entschieden hat, erneut strafrechtlich zur Verantwortung gezogen
werden.“

Entsprechend seiner speziellen Funktion im Strafverfahren ist das Ge-
richt auch für die Durchführung des gerichtlichen Strafverfahrens. allem
verantwortlich, d. h. mit der Einreichung der ^a^frist durch den
Staatsanwalt wird die Sache bei Gericht anhängig geht Jde Verantwor-
tung für die Weiterführung des Strafverfahrens auf das ~Gericht über
(§ 187 Abs. 1 StPO). Hat das Gericht die Eröffnung des gerichtlichen
Hauptverfahrens beschlossen (§ 193 StPO), kann es nur selbst — in der
Regel in der Haupt Verhandlung — eine das Strafverfahren abschließende
Entscheidung treffen. Als [recl3mllleTöezzHT!haben das Bezirksgericht
bzw. Militär ob erg ericht und das ^Vrste^üVncEt zu entscheiden (vgl. §§ 28,
13 Ziff. 2 GVG bzw. § 23 Abs. 2, 21MGÖ). Weiterhin befinden die Gerichte
über die bei Durchführung des gerichtlichen Verfahrens zu klärenden Fra-
gen, z. B. Ladungen von Zeugen, Sachverständigen, Beiziehung anderer
Beweismittel, Ort und Zeit der Hauptverhandlung sowie über alle sonsti-
gen Anträge, die nach der StPO im gerichtlichen Verfahren zulässig sind.

I Dies folgt aus der Verantwortung des Gerichts für das Stadium des Straf-
verfahrens nach Anklageeinreichun&~ Dabei steht die Beantragung eines